

Infoblatt für Finanzielle Unterstützung durch den Elternverein bei einer Schulveranstaltung (für SchülerInnen)

Der Elternverein ist bemüht, Schulveranstaltungen sozial ausgewogen und je nach vorhandenen Mitteln zu fördern.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung:

- Einkommensobergrenze beider Elternteile gemeinsam oder sonstiger Unterhaltspflichtiger bei 1 Kind netto € 1.650,- pro Monat
- pro Kind erhöht sich dieser Nettobetrag um je € 175,--
- Mitgliedschaft Elternverein am Ostarrichigymnasium Amstetten

In besonderen Härtefällen kann unabhängig von der Einkommensgrenze über das Ansuchen im Vorstand des Elternvereines entschieden werden.

Was zählt zum Einkommen?

Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Einkommen aus Gewerbebetrieb, Einkommen aus Nichtselbständiger Arbeit, Einkommen aus Kapitalvermögen, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkommen wie z.B. Leibrenten und Provisionen.

Weiters ebenfalls dem Einkommen hinzuzurechnen sind Pensionen, Renten, Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen des AMS (Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe, ...).

Sofern die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels festgelegte Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, ist auf Antrag an Stelle des Einkommens dieses Elternteiles die Unterhaltsleistung für die Ermittlung der Bedürftigkeit heranzuziehen.

Nicht dazu gehören: Pflegegeld, Familienbeihilfen, Wohnbeihilfe und alle sonstigen Unterstützungen, die aufgrund erhöhter besonderer Ausgaben gewährt wurden.

Dem Ansuchen sind die Nachweise hinsichtlich der Bedürftigkeit anzuschließen:

- bei Personen, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel oder der Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung (sofern eine Arbeitnehmerveranlagung erfolgte), jeweils für das letztvergangene Kalenderjahr,
- bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid,
- bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid. Bei Zupachtungen, die Beitragsvorschiebung der Sozialversicherung der Bauern.
- Unterhaltsvereinbarungen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Veranstaltungskosten und den vorhandenen Mitteln.

Auf diese finanzielle Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.